



9. Prüfung auf UVP – Pflichtigkeit des Vorhabens (Screening)

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig bewertet.

Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, ob eine UVP für die Zulassung des Vorhabens erforderlich ist.

Im Folgenden werden die für diese Entscheidung erforderlichen Unterlagen nachgewiesen.

Inhalt	Seite
1. Prüfung auf UVP – Pflichtigkeit des Vorhabens (Screening)	
a) Vermerk über den Abstimmungstermin am 22.11.2006	1-4
b) Feststellung des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.11.2006	5
c) Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord - 2. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG	6-12



Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

GLL Meppen
- Amt für Landentwicklung -
Postfach 1252

49702 Meppen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen		Bearbeitet von Herrn Lischka Anschrift Bearbeiter: s. Fußzeile Telefax: (04 41) 9215-153 Email: Werner.Lischka@ml.niedersachsen.de
Eing.	29. Nov. 2006	
Dez.		
Gesch.-Nr.		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3.2.1-611-Nordhorn-Nord
Vorverfahrensakte Bd. II

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
306.3-Nordhorn-Nord

Durchwahl
(04 41) 9215-132

Oldenburg
28.11.2006

Vereinfachte Flurbereinigung Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim
Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG

Anlage: Vermerk über den Abstimmungstermin am 22.11.2006

Den anliegenden Vermerk übersende ich m.d.B. um weitere Veranlassung.

Die Bekanntgabe der Feststellung nach § 3a, vorletzter Satz, UVPg, erfolgt von hier aus im Ministerialblatt.

Im Auftrage

Lischka
(Lischka)

VfG

1) Kopie des Verzeichnisses
ordnen abhelfen *AE*

2) Hinweis *VfG* *in 04/12*
Hinweis *Recht 2. 04/12*

3) *WV* *(in 11/12)*

WV 10.07.07 / 17.11.07.07
(in 6/12)



Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Vorgelegt am *18.11.06*

WV 6 Nov. (Anst. p. 11/12)

(in 8/12)



306.3-611 Nordhorn-Nord
Vereinfachte Flurbereinigung Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim

Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes

Vermerk

über einen Ortstermin in Nordhorn am 22.11.2006 zur Abstimmung der NGG gem. Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung für das geplante Verfahren Nordhorn-Nord

Teilnehmer:

Herr Gude, Herr Schröder vom AfL Meppen
Herr Denke, Herr Lischka vom Referat 306 (ML)

In dem oben angegebenen Termin wurden mit den Vertretern des AfL Meppen die Zielsetzungen des Verfahrens, die gewählte Verfahrensabgrenzung, die Planungsgrundsätze für die NGG und, aufgrund der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen, die Einzelmaßnahmen eingehend vor Ort erläutert.

Allgemeines

Das Flurbereinigungsgebiet liegt nördlich der Stadt Nordhorn. Durch das Verfahrensgebiet verläuft der Fluss - die Vechte, die B403, die Kreisstraßen K12 und K17 sowie eine Güterbahnstrecke. An das Verfahrensgebiet angrenzend verlaufen der Ems-Vechte-Kanal sowie der Süd-Nord-Kanal. Die geplante Verfahrensgröße beträgt ca. 1975 ha. Bedingt durch den Bau der Nordumgehung Nordhorn werden 39 landwirtschaftliche Betriebe (davon 33 im Haupterwerb) beeinträchtigt.

Ziele

- sind unter anderem die Minimierung bzw. Ausgleich der entstehenden Eingriffe in die Agrarstruktur durch den Bau der Nordumgehung Nordhorn,
- Verteilung des erforderlichen Flächenbedarfs für den Bau der Nordumgehung Nordhorn auf einen größeren Teil von Teilnehmern
- der Ausbau von Wirtschaftswegen vorwiegend auf vorhandener Trasse,
- die Beseitigung von Gefahrenpunkten im Bereich B 403 und den Bahnübergängen sowie
- die Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz.

Raumordnung und Planungen Dritter

Die Anregungen der vor kurzem aufgestellten AEP – Mittleres Vechtetal – wurden bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze aufgegriffen.

Geplanter Ausbau

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen zwanzig Wirtschafts- bzw. Verbindungswege weitestgehend auf vorhandener Trasse neu ausgebaut werden. Weiterhin ist die Errichtung von drei Ausweichstellen an einem vorhandenen Weg geplant.

Der Ausgleich der durch den Wegebau bedingten Beeinträchtigungen soll durch die Extensivierung einer Gründlandfläche erreicht werden.

Hinweise/Anregungen nach der gemeinsamen Erörterung der NGG und der örtlichen Besichtigung des Gebietes

Die Kosten für Maßnahmen zur „Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes“ sollen 100 € / ha Verfahrensfläche nicht überschreiten. Verwertungsverluste im Zusammenhang mit der Beschaffung von Flächen für landschaftsgestaltende Maßnahmen müssen die Ausnahme bleiben und möglichst vermieden werden.

Bei der weiteren Planung der Wegebaumaßnahmen bitte ich folgendes zu berücksichtigen:

- E.Nr. 105; die bisherige Planung sollte um eine Querverbindung vom Weg „Zur Wallstroot“ zum Weg „Nach Schleuse II“ südlich des Betriebes Proes erweitert werden. Ein Ausbau in Schotter sollte ausreichen. Dadurch würde die E.-Nr. 105 erheblich an Bedeutung gewinnen. Die Ausbaunotwendigkeit ohne Querverbindung ist fraglich.
- E.-Nr. 111; die Ausbaunotwendigkeit des Teilstückes von Veldhauserstraße bis Strootmannsweg ist zu überprüfen. Das Teilstück dient der Erschließung des Betriebes Weverschen und hat Anschluss an die Kreisstraße. Es ist zu prüfen, ob das Teilstück für den Durchgangsverkehr gesperrt werden kann und dadurch ein Ausbau unterbleiben könnte („Einfahrt verboten“ von der Kreisstraße aus und „Anlieger frei“ von Nordosten). Der Durchgangsverkehr könnte den nördlich gelegenen Weg, E.-Nr. 115, nutzen.
- E.Nr. 113; die Fahrbahn in ebenem Zustand und augenscheinlich den Belastungen gewachsen. Ein Ausbau sollte nur in niedriger Priorität und nach Prüfung der Tragfähigkeit erfolgen.
- E.Nr. 114; der Weg erschließt auch den angrenzenden Siedlungsbereich. Es ist zu prüfen, ob die Anlieger zu Beiträgen heranzuziehen sind.
- E.-Nr. 120; dieser Weg am Verfahrensrand erschließt auch Flächen der Außenanlieger. Es ist zu untersuchen, ob die Anlieger zu Beiträgen heranzuziehen sind.

- E.-Nr. 122/123; hier ist eine Neutrassierung bzw. Verstärkung vorgesehen, um den landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr umzuleiten und die Wegstrecken zu verkürzen. Ein Bahnübergang könnte entbehrlich werden. Für letzteres ist jedoch Voraussetzung, dass über Flächenaustausche für die anliegenden Betriebe keine Umwege entstehen.

Eingriffsregelung / UVP

Die in den Neugestaltungsgrundsätzen beschriebenen Wegebaumaßnahmen verursachen voraussichtlich Eingriffe im Sinne der §§ 7 ff NNatG.

Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist für den Plan nach § 41 FlurbG die Prüfung des Eingriffstatbestandes vorzunehmen. Es sind alle von Eingriffen ausgehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen zu beschreiben.

Aufgrund der Eingriffsminimierung durch Ausbau auf vorhandenen Trassen werden nur im geringen Umfang erhebliche Eingriffe durch Maßnahmen der Flurbereinigung entstehen, die voraussichtlich ausgleichbar i.S.d. § 10 NNatG sein werden. Damit ist gleichfalls davon auszugehen, dass keine langfristigen, nachhaltigen oder entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1619), Anlage 2, ausgehen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bzw. nach örtlicher Besichtigung keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Lischka

(Lischka)

**Ministerium für die Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Patentverwertung und -anmeldung
(Patentverwertungsprogramm Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 4. 12. 2006 – 30-328-48200 –

– **VORIS 77000** –

Bezug: RdErl. v. 9. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 177)
– **VORIS 77000** –

In Nummer 7 des Bezugserrlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

– Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Hüsedede, Landkreis Osnabrück)**

Bek. d. ML v. 24. 11. 2006 – 306.3-611 Hüsedede –

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Hüsedede, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hüsedede ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund)**

Bek. d. ML v. 27. 11. 2006
– 306.3-611 Wittmund-Nord –

Die GLL Aurich hat dem ML die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, vorgelegt. Der Wege- und Gewässerplan weist die auszubauenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aus.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist der Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Nordhorn-Nord,
Landkreis Grafschaft Bentheim)**

Bek. d. ML v. 28. 11. 2006
– 306.3-611 Nordhorn-Nord –

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Nordhorn-Ost,
Landkreis Grafschaft Bentheim)**

Bek. d. ML v. 28. 11. 2006
– 306.3-611 Nordhorn-Ost –

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, Landkreis Grafschaft

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord – 2. Änderung

1	<p>Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	<p>Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>	<p>Das Flurbereinigungsverfahren hat eine Größe von ca. 2044 ha. Prüfwerte werden nicht überschritten.</p> <p>Bei den zu genehmigenden Maßnahmen handelt es sich um zusätzliche Versiegelung durch Wegebau zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Der Wegebau erfolgte größtenteils auf vorhandener Trasse. Die Wegebreiten betragen im Ausbau bis zu 3,20 m bzw. im Bereich der Brücken bis zu 5,2 m zuzüglich beidseitiger Schotterbankette oder Rasengittersteinen (jeweils ca. 0,50 m Breite). In einigen Einmündungsbereichen war eine Aufweitung nach RLW auf einer Länge von ca. 40 m bis 5,5 m Breite erforderlich. Im Zuge der Ausbaumaßnahmen ist auch die Beseitigung von 2 Rohrdurchlässen mit einer Länge von 12 m vorgesehen. Durch den kürzeren und anderen (SB (SpB) statt (Bit)) Ausbau der Wege E.-Nrn. 118, 122, und 123 entsteht durch die Wegebaumaßnahmen insgesamt eine Reduzierung des Kompensationsbedarfs um 316,45 m².</p> <p>Des Weiteren war in Abstimmung mit der UNB die Beseitigung von 34 Einzelbäumen im Wegeseitenraum notwendig, da diese zu nah bzw. im Ausbaubereich stockten oder aber durch Wurzeleinfluss zu Schädigungen im Wegekörper führ(t)en.</p> <p>Durch die Neuzuteilung ergaben sich bei genehmigten Kompensationsmaßnahmen geringfügige Flächenänderungen, die im Rahmen der Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen geringfügig geändert werden. Des Weiteren ist die Verlegung genehmigter Kompensationsmaßnahmen aufgrund der wertgleichen Landabfindung und örtlicher Gegebenheiten (vorhandener Gasleitung, Überschwemmungsgebiet) erforderlich.</p> <p>Für alle Eingriffsmaßnahmen in der Flurbereinigung Nordhorn-Nord wurde insgesamt ein Kompensationsbedarf von 26.050,20 m² und 34 Einzelbaumanpflanzungen ermittelt. Demgegenüber wurde eine Kompensationsgesamtfläche von 40.951,75 m² und die Anpflanzung von 92</p>

		Einzelbäumen vorgesehen. Somit ergibt sich ein Kompensationsüberschuss zur Größe von 14.901,55 m ² , der als Kompensationspool dient.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Nicht bekannt.
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p>Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1);</p> <p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p>Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen;</p> <p>Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Durch den geplanten Wegeausbau sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser), Boden, Pflanzen-/ Tierwelt und Landschaft zu erwarten, insbesondere durch Bodenversiegelung und -abtrag, Beseitigung und/oder Beeinträchtigung von Biotopen und Landschaftselementen (insbesondere 34 Einzelbäume).</p> <p>Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Baumreihen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland und Grünland zu Extensivgrünland, Blüh-, Sukzessionsflächen, Amphibiengewässern, Gewässerrandstreifen und Obstbaumwiesen) dienen der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Entwicklung von naturnahen Biotopen. Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen dienen dem Biotop- und Artenschutz, insbesondere die Anlage von Gewässerrandstreifen fördert die Biotopvernetzung.</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen</p> <p>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	Die auszubauenden Wege wurden auf PAK- und Asbest-Belastungen hin untersucht. Bei positiven Befunden werden Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Behandlung und/oder Entsorgung der Schadstoffe durchgeführt.
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p> <p>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Es sind keine schädlichen Emissionen durch das Vorhaben zu erwarten.</p> <p>Durch umsichtige Bauleitung, insbesondere in Bezug auf die Organisation des Bauablaufes werden Luftverunreinigungen durch Abgase der Baumaschinen und Lärmemissionen durch Baumaschinen auf ein Minimum reduziert.</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Durch umsichtige Bauleitung, insbesondere in Bezug auf die Baustellensicherung und die Einhaltung von Sicherheitsnormen und Unfallvermeidungsvorschriften wird das Unfallrisiko während der Bauphasen auf ein Minimum reduziert.</p> <p>Mit der Nutzung der neu ausgebauten landwirtschaftlichen Wege ist kein erhöhtes Unfallrisiko verbunden.</p>

1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i> Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Es handelt sich um eine landwirtschaftlich, überwiegend ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft. Neben der Ortsrandlage Nordhorn gibt es einzelne Siedlungsstandorte und Einzelhoflagen. Im Gebiet befinden sich einige eingestreute Waldflächen. Der östliche Teil des Flurbereinigungsgebietes wird durch den Süd-Nord-Kanal und im Norden durch das ehemalige Flurbereinigungsgebiet Hohenkörben abgegrenzt. Im weiteren Verlauf bildet das ehemalige Flurbereinigungsverfahren Neuenhaus-Ost die Abgrenzung. Südwestlich der Bundesstraße 402 ist dann in etwa die Bentheimer Eisenbahn bzw. der Frensdorfer Bruchgraben die Abgrenzung. Südlich der Kläranlage wird durch die Vechte bzw. durch den Ems-Vechte-Kanal bis zum Süd-Nord-Kanal das Verfahren abgegrenzt. Das Plangebiet wird durch die Bundesstraße (B 402), die Kreisstraßen (K 12 und K 17) und eine Bahnlinie durchschnitten. Ausgewiesene Radwanderwege sind vorhanden. Das Vorhaben wird auf die bestehenden Nutzungen keine negativen Auswirkungen haben.
2.2	Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben	Fläche/Boden Ein Teil des Flurbereinigungsgebietes (Wietmarscher Talsandplatte) besteht mehr oder weniger aus podsolierten Böden. Hier war ehemals der Stieleichen-Birkenwald heimisch, später–nach langer Zeit der Verheidung–sind Äcker und Grünflächen entstanden. Bei dem anderen Teil des Gebietes (Veldhauser Niederung) handelt es sich um Niederungsgebiet der Vechte, welches in tieferen Lagen von Grundwasserglei- und Aueböden und in höheren Lagen von Podsolböden geprägt ist. Einzelne Fläche sind einem Tiefenumbruch unterzogen wurden, vereinzelt finden sich auch Plaggenesche. Eine sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wasser ist für die Böden im Flurbereinigungsgebiet nicht gegeben, jedoch liegt im nördlichem Teilbereichen eine sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wind vor. Durch die Anlage von Baumreihen wird sich die Situation der deflationsgefährdeten Bereiche verbessern.

	<p>Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p>Wasser</p> <p>Das Gebiet steht unter Grundwassereinfluss Die Gewässer im Plangebiet sind bis auf Teilbereiche der Vechte überwiegend naturfern ausgebaut. Die notwendige Erneuerung von Rohrdurchlässen erfolgt überwiegend in gleicher Länge und Breite/Höhe.</p> <p>Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt/Landschaft</p> <p>Im Plangebiet befinden sich nach dem Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Graftschaft Bentheim besonders hervorzuhebende wichtige Bereiche für Arten- und Lebensgemeinschaften [A+L] von landesweiter [!] Bedeutung und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft (NDwB = naturdenkmalwürdiger Bereich und GLBwB = Geschützter Landschaftsbestandteil-würdiger Bereich). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche:</p> <p>A+L Nr. 5 [!]: Wald in Bimolten, östlich der K 12</p> <p>A+L Nr. 6 [!]: Vechtealtarm nordwestlich von Frenswegen (siehe auch GB-NOH 3508/1, Landeskartierung L 3508/81)</p> <p>A+L Nr. 7 [!]: Vechtealtarm in Bookholt (siehe auch GB-NOH 3508/29, Landeskartierung L 3508/22)</p> <p>A+L Nr. 8 [!]: Teil des Ems-Vechte-Kanals und kleiner Teich am nördlichen Stadtrand von Nordhorn (siehe auch GB-NOH 3508/6, Landeskartierung L 3508/81)</p> <p>NDwB 7: Eichen-Mischwaldbereich in Bimolten, östlich der K 12</p> <p>GLBwB 2: Süd-Nord-Kanal (Landeskartierung L 3508/52)</p> <p>GLBwB 6: Ems-Vechte-Kanal und nährstoffreiches Stillgewässer (Landeskartierung L 3508/56)</p> <p>Die Flächen östlich und westlich des Süd-Nord-Kanals sind als wertvolle Bereiche für Brutvögel einzustufen. Die Flächen entlang der Vechte und des Vechtealtarms GB-NOH 3508/1 sind als wertvolle Bereiche für Gastvögel einzustufen.</p> <p>Da der Wegebau ausschließlich auf vorhandenen Trassen erfolgt, sind vor allem Biotoptypen von geringer bis allgemeiner Bedeutung betroffen, insbesondere halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.</p>
--	---	--

2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Nicht vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden.

2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden.
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	Nicht vorhanden.
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden.
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	Nicht vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich mehrere Wallhecken. Die Wallhecken werden durch die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung nicht erheblich beeinträchtigt. Weitere geschützte Landschaftsbestandteile sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweiden sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	Im Flurbereinigungsgebiet sind folgende gesetzlich geschützte Biotop: GB-NOH 3508/1 naturnahes Kleingewässer/Altwasser GB-NOH 3508/6 nährstoffreiches Sillgewässer/Altwasser GB-NOH 3508/29 naturnahes Kleingewässer/Altwasser GB-NOH 3508/53 naturnahes Kleingewässer GB-NOH 3508/54 naturnahes Kleingewässer/Bruchwald GB-NOH 3508/55 naturnahes Kleingewässer/Sumpf
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Wasserschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	Heilquellenschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Risikogebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Im westlichen Bereich des Flurbereinigungsgebietes befindet sich das gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiet der „Vechte“. Alle geplanten Wegebau-Maßnahmen verlaufen außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen E.-Nrn. 500 und 501, (tlw. Aufforstung) liegen im Überschwemmungsgebiet. Die bereits genehmigten Kompensationsmaßnahmen E.-Nrn. 520, 521 und 523 (Baumreihen) werden aus dem Überschwemmungsgebiet verlegt, Die Durchführung der vorbeschriebenen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim.
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Im Flurbereinigungsgebiet werden die Grenzwerte der betreffenden EG-Richtlinien nicht überschritten.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Beim Flurbereinigungsgebiet handelt es sich um einen ländlich strukturierten Raum mit geringer Bevölkerungsdichte.
2.3.11 a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Im betroffenen Gebiet und in der unmittelbaren Nähe befinden sich 4 Baudenkmale und Archäologische Fundstellen/ Bodendenkmale sind nicht bekannt. Jegliche Baumaßnahmen an und im Nahbereich der Baudenkmale sind gem. § 10 NDSchG genehmigungspflichtig und vorab mit der Unteren

		Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordhorn abzustimmen. Die v. g. Baudenkmale sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.
2.3.11 b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Grabungsschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche	Verlust von Bodenfunktionen durch die Zunahme des Verdichtungs- und Versiegelungsgrades, insbesondere in Wegeseitenräumen.	Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch die Zunahme des Verdichtungs- und Versiegelungsgrades, insbesondere in Wegeseitenräumen.	Die Voll (Asphalt)- und Teilversiegelungen (Schotter) in dem 2044 ha großen Verfahrensgebiet beschränken sich auf verschiedene Einmündungsbereiche und Verbreiterungen sowie jeweils ca. 0,5 m breite wegbegleitende Schotterbankette bzw. Rasengittersteine der Wege ENrn.: 102, 106, 110, 126 und 128. Gleichzeitig konnte die genehmigte Versiegelung durch eine Verringerung der Ausbaustrecken sowie eine geänderte Ausbauart (SB (SpB) statt (Bit)) der Wege E.-Nrn. 118, 122, und 123 reduziert werden. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Wasser	Verringerung der Wasserdurchlässigkeit durch Versiegelung und Verdichtung, insbesondere in Wegeseitenräumen.	Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Luft/Klima	Sehr geringe Auswirkungen auf das Kleinklima durch z. T. höhere Versiegelungsgrade der Wegedecken.	Die geplanten und durchgeführten Maßnahmen wurden gemäß § 13 des Bundesklimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet. Das Kleinklima wird nicht messbar verändert. Zusammenfassend sind nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft nicht zu erwarten.
Tiere	Verlust von Rückzugs- und Lebensräumen im Bereich der auszubauenden Wege, insbesondere in den Wegeseitenräumen sowie den zu beseitigenden Gehölzstrukturen; mögliche Barrierewirkung auf bodengebundene Lebewesen.	Nach der Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zudem stehen in unmittelbarer Umgebung der Eingriffsorte entsprechende Ausweichlebensräume zur Verfügung.
Pflanzen	Verlust von wegbegleitenden Kräutern und Gräsern, Beseitigung von Einzelbäumen.	Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zudem werden die durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen betroffenen Kräuter und Gräser in

		kurzer Zeit (voraussichtlich nach maximal fünf Jahren) die bearbeiteten Wegeseitenräume wieder besiedeln.
Biologische Vielfalt	Die biologische Vielfalt ist durch Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Landschaft	Das Landschaftsbild wird durch Maßnahmen der Flurbereinigung nicht erheblich beeinträchtigt, da Gehölzstrukturen überwiegend erhalten bleiben.	Bei den Wegebaumaßnahmen E.-Nrn. 101, 105, 106, 113, 117, 126 und 130 mussten 34 Einzelbäume beseitigt werden, da diese zu nah bzw. im Ausbaubereich stockten oder aber durch Wurzeinfluss zu Schädigungen im Wegekörper führ(t)en. Es handelte sich hierbei nicht um prägende Einzelbäume. Durch entsprechende Ausgleichspflanzungen in Form von hochstämmigen Laubbäumen gleicher Art wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild kompensiert. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Sind nicht betroffen.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Mensch	Menschen und ihre Sozialstrukturen sind nicht betroffen.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die Durchführung einer UVP ist nach Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde demnach nicht erforderlich.

UVP erforderlich? (ja / nein)